

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom -2. Feb. 1982

Nr. 2/11

Gemeinde Hauptwil
Baulinienplan "Am Bach", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 3. November 1981 ersucht die Ortsbehörde von Hauptwil um Genehmigung eines Baulinienplans "Am Bach". Das Planaufgabe- und Plangenehmigungsverfahren erfolgte nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Es gingen keine Einsprachen ein. Da der Beschluss auch beim Regierungsrat nicht angefochten wurde, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Aus raumplanerischer Sicht muss festgehalten werden, dass der Sorenbach ein wichtiger Bestandteil des wertvollen Orts- und Landschaftsbildes von Hauptwil ist. Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht vor allem seine markante Bestockung und sein weitgehend erhaltenes, naturnahes Bachbett und die nirgends begradigte Linienführung. Der Bach durchquert das ganze Baugebiet. Eine grosse Zahl bestehender Bauten unterschreiten den vom Baugesetz geforderten Bachabstand von 15 m. Der Baulinienplan soll die Erhaltung und weitere Entwicklung der bestehenden Dorfstruktur ermöglichen, den bestehenden Bauten eine zweckmässige Nutzung gewährleisten und nicht zuletzt auch den naturnahen, prächtig bestockten Bach erhalten. Begrüssst wird vor allem, dass mit dieser Planung der Bachabstand im ganzen Baugebiet geordnet wird. Im beiliegenden Bericht

sind die mit dem Baulinienplan angestrebten Ziele und Absichten erläutert. Dazu sind einige Hinweise anzubringen.

Insbesondere auf der Parzelle Nr. 229 wird durch Bezeichnung von Ueberbauungsbereichen mit Baulinien der Schutz des stattlichen Baumbestandes im Park angestrebt. Der Gemeinde wird empfohlen, in der zurzeit laufenden Ortsplanungsrevision für den Baumschutz entsprechende ergänzende Bestimmungen ins Baureglement aufzunehmen; denn durch die Bezeichnung der Ueberbauungsbereiche ausserhalb des Baumbestandes werden die Bäume an sich in ihrem Bestand noch nicht ausreichend geschützt. Dasselbe gilt auch für die Platanenallee auf der Parzelle Nr. 229 und die wertvollen Uferbestockungen.

Die bachnahe besondere Baulinie auf der Parzelle Nr. 291 gilt nur für die heutige Betriebsart. Ein gewässernaher Standort von Sägereien ist erfahrungsgemäss wegen des konstanteren Klimas (vor allem Feuchtigkeit) für Betriebe der Holzverarbeitung vorteilhaft. Bei anderen Betriebsarten wäre der baugesetzlich geforderte Bachabstand von 15 m einzuhalten, dies besonders bei Betrieben, die mit wassergefährdenden Substanzen arbeiten.

Die entlang dem Bach ausgeschiedenen Baulinien gelten gemäss der Planlegende generell für Bauten und Anlagen. Dabei ist zu beachten, dass auch Terrainveränderungen zwischen dem Bach und der Baulinie grundsätzlich untersagt sind. Allfällige Ausnahmegewilligungen der Ortsbehörde bedürfen zu ihrer Rechtmässigkeit der Zustimmung durch das Baudepartement.

Im Bereich der Strassen gelten überdies die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan "Am Bach" der Gemeinde Hauptwil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Hauptwil, 9213 Hauptwil, unter Beilage je zweier Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk sowie Berichten
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2)
 - Tiefbauamt
 - Forstamt
 - Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi

Expediert:

- 4. Feb. 1982